

AGB

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, welche die Fa. Christian Locker GmbH abschließt. Andere abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners haben keine Gültigkeit.

Diese AGB werden auch Vertragsbestandteil in allen späteren Verträgen.

2. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderung ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Fa. Christian Locker GmbH, mithin das Amtsgericht Kronach bzw. Landgericht Coburg. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Als Erfüllungsort wird, soweit gesetzlich zulässig, Küps vereinbart. Für die Vertragsbeziehung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Preise

Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mindestauftragswert 100,- € netto.

Kleinkorbwaren, Geschenk- und Dekoartikel liefern wir ab einem Auftragswert von 350,- € netto frei Haus bzw. frei deutsche Grenze.

Österreich und Benelux:

ab 100,- bis 500,-€ liefern wir mit einem Frachtanteil von 19,50 €

ab 500,- € netto - Frei-Haus-Lieferung

Andere Länder:

ab 350,- € netto frei deutsche Grenze

Bei Selbstabholung gewähren wir 7% Selbstabholervergütung.

15% Rabatt gewähren wir bei Abnahme von Kleinkorbwaren in den Mengen unserer Rabatteinheiten = RE, ausgenommen hiervon sind Sonderpreise.

Unsere Importartikel unterliegen während des Jahres schwankenden Devisenkursen, Frachtraten sowie möglichen Preisänderungen unserer Herstellerfirmen. Die in unseren Preislisten genannten Preisangebote sind Tagespreise. Wir müssen uns deshalb vorbehalten, unsere Angebotspreise ohne vorherige Benachrichtigung zu ändern. Neue Preislisten werden hierfür nicht erstellt.

4. Zahlungsbedingungen

Zahlungsanweisungen und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen. Wechsel werden nur nach besonderer vorheriger schriftlicher Vereinbarung zahlungshalber akzeptiert. Eine Aufrechnung gegen eine Forderung der Fa. Christian Locker GmbH ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgesetzt.

Die Fa. Christian Locker GmbH gewährt bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen 2% Skonto, bei Vorkasse oder Nachnahme 3 %. Für die Fälligkeit unserer Rechnungen gilt die gesetzliche Regelung von 30 Tagen. Verzugszinsen werden mit 5 % p.a. über dem Diskontsatz der Europäischen Zentralbank berechnet; im Übrigen gilt die gesetzliche Regelung.

Erst- und grenzüberschreitende Lieferungen erfolgen per Vorkasse bzw. Nachnahme.

5. Bestellung und Vertragsabschluss

Nach Eingang Ihrer Bestellung erhalten Sie eine Empfangsbestätigung. Dies ist keine Annahmeerklärung Ihres Angebots. Der Vertragsabschluss erfolgt durch gesonderte Annahme durch Zusendung einer Auftragsbestätigung per E-Mail oder durch Lieferung der Ware.

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zum Ausgleich der Forderungen, welche der Fa. Christian Locker GmbH aufgrund der vertraglichen Beziehungen zustehen, bleibt der Kaufgegenstand Eigentum der Fa. Christian Locker GmbH. Ist der Vertragspartner ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für die Forderungen, welche die Fa. Christian Locker GmbH aus ihren laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Vertragspartner hat. Bei Zugriffen Dritter, insbesondere bei Pfändung des Vertragsgegenstandes, hat der Vertragspartner der Fa. Christian Locker GmbH unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen sowie den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt der Fa. Christian Locker GmbH hinzuweisen. Der Vertragspartner darf den Kaufgegenstand nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er gegenüber der Fa. Christian Locker GmbH nicht im Innenverzug ist, veräußern, jedoch mit der Maßgabe, dass die Forderung an die Fa. Christian Locker GmbH abgetreten ist. Auf Verlangen des Vertragspartners ist die Fa. Christian Locker GmbH zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Vertragspartner sämtliche mit dem Vertragsgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung anderweitig eine angemessene Sicherheit besteht. Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners, die nicht auf dem gegenständlichen Vertrag beruhen, sind ausgeschlossen.

7. Gefahrübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Vertragspartner über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen und die Fa. Christian Locker GmbH noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr übernommen hat. Teillieferungen sind zulässig.

Der Empfänger ist verpflichtet, die Packstücke sofort bei Erhalt auf Vollständigkeit und auf Transportschäden zu prüfen.

8. Haftung und Gewährleistung

Bei Mängeln der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet die Fa. Christian Locker GmbH unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt: Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl der Fa. Christian Locker GmbH nachzubessern oder neu zu liefern.

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich auf evtl. Mängel und Menge zu überprüfen und die Fa. Christian Locker GmbH hiervon innerhalb 1 Woche nach Lieferung schriftlich zu verständigen. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachen des Vertrages

(Wandlung) verlangen.

Der Haftungsausschluss entfällt nicht in Fällen, in denen das Produkthaftungsgesetz Geltung hat. Er gilt auch nicht bei Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Käufer gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vor.

II. Verhalten bei Transportschäden

Es wird gebeten, folgende Grundsätze bei Transportschäden zu beachten: Grundsätzlich werden Transportschäden von Speditionen o. a. Lieferanten wie DHL etc. nur gegenüber dem Empfänger reguliert. Die Transportversicherungen treten in der Regel nur ein, wenn bei äußerlich erkennbaren Schäden entweder die Annahme verweigert oder der Empfänger die Beschädigung auf dem Frachtbrief bestätigen lässt bzw. bei nicht äußerlich erkennbaren Schäden die Mängel bei der Spedition bzw. anderen Lieferdiensten unverzüglich meldet. Es wird dringend gebeten, unbeschadet von Ziffer 7 (Gefahrübergang) die Fa. Christian Locker GmbH bei Transportschäden schriftlich, per Fax oder E-Mail zu verständigen.